**Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**1§ (Geltung der Bedingungen)**

1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH sie schriftlich bestätigt.

**§2 (Angebot und Vertragsschluss)**

1. Die Angebote der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH. Das Gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Verkaufsangestellten der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinauszugehen.

**§3 (Preise)**

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH genannten Preise zzgl., der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuern. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, einschl. normaler Verpackung.

**§4 (Liefer- und Leistungszeit)**

1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform.
2. Erteilt der Käufer den Auftrag zur Lieferung eines Mobiltelefons, so gilt der vereinbarte Preis nur in Verbindung mit der Freischaltung der jeweiligen Netzkarte über die Fa, Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH. Sollte der Kartenvertrag vor Ablauf der vertraglich festgelegten Mindestlaufzeit aufgelöst werden, so ist der Provisionsanteil der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH nach zu entrichten. Dies wird dem Käufern dadurch mitgeteilt, dass er weiß, welchen Betrag er für das Mobiltelefon mit Kartenfreischaltung und ohne Kartenfreischaltung zahlen muss.
3. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten , hat die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
4. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH nur berufen, wenn sie den Käufern unverzüglich benachrichtigt.

5. Sofern die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH. Dieses gilt nur für den Geschäftsverkehr mit Kaufleuten.
6. Die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.

**§5 (Gefahrübergang)**
1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

**§6 (Gewährleistung)**
1. Die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH gewährleistet, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind; die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
2. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, unterliegt er der Rügepflicht gem. § 377 HGB. Danach hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH, soweit dies nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH unverzüglich Anzeige zu machen.
3. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum. Werden Betriebs oder Warenanweisungen mit der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.
4. Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne des HGB, muss er der Kundendienstleitung der Fa, Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung Innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte nicht der Gewährleistung entsprechen, verlangt die Fa, Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH nach ihrer Wahl, dass

1. das schadhafte Teil bzw. Gerät zur Reparatur und anschließender Rücksendung an die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH geschickt wird;
2. der Käufer das schadhafte Teil bzw. Gerät bereithält und ein Servicetechniker der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen

Falls der Käufer verlangt, dass Gewährleistungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann die Firma Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH diesem Verlangen entsprechen, wobei unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH zu bezahlen sind.
Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
6. Gewährleistungsansprüche gegen die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH stehen nur dem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar.
7. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.
8. Die vorstehenden Absätze enthalten abschließend die Gewährleistung für die Produkte und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Käufer gegen das Risiko von Mängelfolgeschäden absichern sollen. Soweit es um die Vermietung oder um Leasingverträge von Telefonanlagen, Faxanlagen, Computeranlagen pp. geht, gelten ergänzend die allgemeinen Mietbedingungen.

**§7 (Ersatzteile)**
Die Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH wird für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung eines Gerätes Ersatzteile für dasselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

**§8 (Eigentumsvorbehalt)**
1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käuferjetzt oder künftig zustehen, werden der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig um mehr als 20 % übersteigt.
2. Die Ware bleibt Eigentum der Fa, Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH als Vertreiber, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit ) Eigentum der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit ) Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit ) Eigentum der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH unentgeltlich. Ware, an der der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH (Mit ) Eigentum zusteht, wird im folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
3. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, so lange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen, einschl. sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der
Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH ab. Die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH ermächtigt ihn widerruflich, die an ihn abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers insbesondere Zahlungsverzuges ist die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggfs. Abtretungen der Herausgabeansprüche des Käufers gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH liegt soweit nicht das Verbraucherkreditgesetz Anwendung findet kein Rücktritt vom Vertrag vor.

**§9 (Zahlung)**
1. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird dem Käufern über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
3. Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu berechnen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist.
4. Wenn der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn sie Schecks genommen hat. Die Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

**§ 10 (Haftungsbeschränkung)**
Soweit der Käufer Vollkaufmann ist, sind Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und aus unerlaubter Handlung sowohl gegen die Fa, Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko von solchen Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

**§11 (anwendbares Recht, Gerichtsstand, Titelrichtigkeit)**
1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der Fa. Sicherungs- und Signaltechnik Magdeburg GmbH und dem Käufern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland bzw. deren Rechtsnachfolgerin.
2. Soweit der Käufer Vollkaufmann im Sinne des HGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist Nordhorn ausschließlicher Gerichtstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.
3. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.